Erläuterungen zur Satzung des Zweckverbandes EUREGIO

Einleitung

Die künftige Satzung des Zweckverbandes steht im Zeichen einer Umwandlung der Rechtsform, welche die Institution EUREGIO auf eine andere rechtliche Grundlage stellt: Bisher handelte es sich bei der EUREGIO um einen privatrechtlichen, eingetragenen Verein – nunmehr wird aus der EUREGIO ein deutsch-niederländischer Zweckverband auf der Basis des Anholter Abkommens[1]. Das Handeln der EUREGIO wird somit auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt. Hiervon profitiert die Arbeit der EUREGIO unmittelbar, was exemplarisch die nachfolgenden beiden Aspekte belegen: Durch die Rechtsformumwandlung erfüllt die EUREGIO die rechtlichen Vorgaben, die für die Abwicklung von europäischen Programmen und Projekten sowie die Entgegennahme von Finanzmitteln vorgesehen sind. Folglich ist eine Übertragung von Aufgaben im Bereich des Fördermittelmanagements durch die Ministerien auf die EUREGIO auch zukünftig formal-juristisch gewährleistet. Besondere Beachtung verdient nicht zuletzt auch die stets virulente Frage nach den rechtlichen (Mit-) Gestaltungsmöglichkeiten der niederländischen Mitglieder. Auch hier leistet die Rechtsformumwandlung Abhilfe: Sie eröffnet auch der niederländischen Seite die Möglichkeit einer gleichberechtigten Mitgliedschaft.

Keineswegs handelt es sich um die Schaffung einer *neuen EUREGIO* – die Bewahrung des Bewährten ist garantiert. Der EUREGIO widerfährt durch die Umwandlung kein Substanzverlust. Vielmehr wird durch den Bau eines soliden juristischen Fundaments die euregionale Zusammenarbeit substantiell ausgebaut und für die Zukunft gesichert. So verstanden stellt die Rechtsformumwandlung keinen Umbruch sondern eine Anpassung an rechtliche Gegebenheiten dar. Diese Anpassung ist mithin eher formeller als materieller Natur; anders gewendet: Wohl ändert sich die rechtliche *Gestalt* – nicht jedoch der ursprüngliche *Gehalt* der EUREGIO.

Für eine Beeinträchtigung der rechtlichen und politischen Positionen der Mitglieder ergeben sich keine Anhaltspunkte: Die EUREGIO wird in diesem Sinne keine neue verselbständigte Verwaltungsebene darstellen, und gemäß Art. 5 des Anholter Abkommens wird die EUREGIO keine hoheitlichen Tätigkeiten ausüben – insbesondere nicht durch Rechtsnorm oder Verwaltungsakt. Keinesfalls greift sie in kommunale Kompetenzen ihrer Mitglieder ein. Entscheidende Bedeutung kommt dagegen der grenzüberschreitenden Perspektive zu. Die EUREGIO bietet ihre Unterstützung bei der Überwindung von grenzbedingten Hindernissen an.
Im Übrigen gewährleistet auch die künftige Organisationsform, dass die EUREGIO – vor allem durch den EUREGIO-Rat – den Stempel ihrer Mitglieder trägt.

Zur Bildung des Zweckverbandes EUREGIO ist die Vereinbarung einer Verbandssatzung vorgesehen (Art. 4 Abs. 1 Anholter Abkommen). Die vorgelegte Satzung regelt die wesentlichen Aspekte bezüglich Struktur und Funktion der EUREGIO. Hierzu bestimmt sie insbesondere die Grundlagen der rechtlichen Existenz sowie die Ziele und Aufgaben, und sie legt die Handlungsweise der Organe fest. Die Ausführlichkeit der Satzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die unterschiedlichen Rechtsordnungen dreier Länder berührt sind. Vor diesem Hintergrund bezweckt die Ausführlichkeit eine Klarstellung der Satzungsregelungen, auch wenn letztere vielfach ohnehin geltendes Recht abbilden. Letztlich kann so trotz unterschiedlicher, herkunftsbedingter Rechtsauffassungen das Verständnis der Satzungsregelungen für alle Seiten erleichtert und eine gesetzeskonforme Interpretation begünstigt werden.

[1] Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen aus dem Jahre 1991 (kurz: Anholter Abkommen).

Nachfolgend werden alle Artikel der Satzung[2] einzeln dargestellt:

Artikel 1

Rechtsform

Die zukünftige Rechtsform der EUREGIO als öffentlich-rechtlicher Zweckverband basiert auf dem Anholter Abkommen. Dieses Abkommen ermöglicht es Gebietskörperschaften in den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu stellen. Eine Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, welche das Anholter Abkommen vorsieht, ist die Bildung eines Zweckverbandes (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, Art. 3 Abs. 1 Anholter Abkommen). Dabei handelt es sich um einen deutsch-niederländischen Zweckverband und damit nicht um einen gewöhnlichen, überörtliche Angelegenheiten regelnden, deutschen Zweckverband. Nach Art. 3 Abs. 2 Anholter Abkommen ist ein solcher Zweckverband eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Für die Wahl eines deutschen Sitzes spricht vor allem der Umstand, dass sich die Geschäftsstelle und damit die Verwaltung der EUREGIO auf deutscher Seite in Gronau befinden. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Anholter Abkommens folgt aus der Bestimmung eines deutschen Sitzes, dass auf die EUREGIO in Ergänzung zum Anholter Abkommen auch deutsches Recht anzuwenden ist. Als Konsequenz daraus ist insbesondere das nordrhein-westfälische GkG[3] einschlägig. Dieses Gesetz regelt die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben im kommunalen Bereich (§ 1 GkG) und wird noch Gegenstand der weiteren Ausführungen sein.

Artikel 2

Name

Der Name EUREGIO bleibt erhalten. Die sich am Zusammenschluss beteiligenden Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise sind dem der Satzung beigefügten Anhang zu entnehmen. Dieser Anhang ist Bestandteil der Satzung. Näheres zur Mitgliedschaft ist den Art. 5 ff zu entnehmen.

Artikel 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet besteht aus dem Gebiet der Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise, welche Mitglied der EUREGIO sind (Vgl. Anhang zur Satzung).

Artikel 4

Ziele und Aufgaben.

Aus den in Art. 4 aufgeführten euregionalen Zielen und Aufgaben wird der grenzüberschreitende Charakter der EUREGIO ersichtlich. Sie ist auf die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen bedacht. Sie fungiert als Drehscheibe für Ge-

[2] Sämtliche nicht näher bezeichnete Artikel sind solche der Zweckverbandssatzung.

[3] Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW.

meinden, Städte, (Land-) Kreise, Bürger, Verbände, Unternehmen etc. Ihre Tätigkeit reicht von Beratung und Informationsverschaffung über Koordinierungsleistungen zwischen Behörden und anderen Institutionen bis hin zur Entwicklung und Durchführung von Programmen und Projekten. Vor allem im Zusammenhang mit der letztgenannten Aktivität wird sie finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen und darüber verfügen. Um die benannten Aufgaben zu erfüllen, wird der EUREGIO auch eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Art. 4 Abs. 8 ermöglicht. Über ihre Tätigkeiten unterrichtet die EUREGIO regelmäßig ihre Mitglieder und die gesamte Öffentlichkeit.

Wichtige grenzüberschreitende Aufgabenfelder beschreibt konkret die Aufführung in Art. 4 Abs. 7.

Artikel 5

Mitgliedschaft

Alle Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen, die dieser Satzung zustimmen, gelten als Gründungsmitglieder. Dies gilt insbesondere für die bisherigen EUREGIO-Mitglieder. Weitere Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen können mit einem Antrag auf Mitgliedschaft an die Geschäftsleitung herantreten. Die Entscheidung über die Aufnahme bleibt gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der Verbandsversammlung vorbehalten.

Mittels einseitiger, schriftlicher Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung kann ein Austritt eingeleitet werden. Mit Blick auf die Abdeckung etwaiger Verpflichtungen endet eine Mitgliedschaft am 31. Dezember des zweiten Jahres nach erfolgter Austrittserklärung. Ausscheidende Mitglieder haften nach ihrem Ausscheiden für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl. Gerade die offengehaltene Option für einen Austritt bringt die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft im Zweckverband zum Ausdruck. Kehrseitig sollten dem Zweckverband und *den verbleibenden Mitgliedern* allerdings keine finanziellen Nachteile aus der Optionsfreiheit entstehen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt mithin für die im Rahmen seiner vorangegangenen Mitgliedschaft mitgetragenen Entscheidungen finanziell verantwortlich.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wirken an der Willensbildung der EUREGIO mit; mehr noch: Ihnen kommt der entscheidende Gestaltungswille für die Arbeit der EUREGIO zu. Dies wird im Einzelnen noch bei der Abhandlung über die Organe der EUREGIO dargestellt.

Den Mitgliedern wird das Recht zugestanden, vom breiten Dienstleistungsangebot und Know-how der EUREGIO zu profitieren. Dies gilt vor allem für

- die Serviceleistungen der Bürgerberatung auf steuerrechtlichen, sozialversicherungs- und sozialrechtlichen Fragen zum Wohnen und Arbeiten im jeweiligen Nachbarland
- die Mitwirkung bei Begegnungen und Veranstaltungen auf sozialem und kulturellem Gebiet
- grenzüberschreitende, wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Informations- und Kontaktvermittlung im behördlichen Bereich und im öffentlichen Umfeld

Entsprechend der breit angelegten Aufgabenstellung (Art. 4) sind die Mitglieder durch die EUREGIO stets umfassend über aktuelle grenzüberschreitende Themen zu unterrichten.
Im Gegenzug bedarf die EUREGIO ihrerseits der Unterstützung ihrer Mitglieder, um den Aufgaben im Sinne der Mitglieder gerecht werden zu können. Dieses Erfordernis wird zusätzlich durch den Umstand verstärkt, wonach die EUREGIO nicht mit verwaltungsrechtlichen Kompetenzen ausgestattet sein wird, was die Verwirklichung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Entwicklung ins Leere laufen lassen könnte. Um also gleichwohl effizient und effektiv Maßnahmen einleiten und umsetzen zu können, ist der Zweckverband auf seine Mitglieder angewiesen. Denn den Mitgliedern steht im Rahmen des innerstaatlichen Rechts die Befugnis zu, solche Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erfüllung der dem Zweckverband gestellten Aufgaben unerlässlich sind. Diese Pflicht fließt unmittelbar aus Art. 5 Abs. 2 Anholter Abkommen fort.

Artikel 7

Organe

Die Organe der EUREGIO sind die Verbandsversammlung, der EUREGIO-Rat und der Verbandsvorstand. Ein Organ mit der Funktion des EUREGIO-Rates ist nicht gesetzlich vorgegeben; indes entspricht dessen Existenz der Überzeugung der Mitglieder und der bisherigen EUREGIO-Gremien. Der EUREGIO-Rat kann allerdings nicht an die Stelle der Verbandsversammlung treten – dem stehen rechtliche Vorgaben im Wege. Denn die Verbandsversammlung ist gemäß § 15 GkG als eine Art Mitgliederversammlung vorgesehen, in der alle Mitglieder vertreten sein müssen. Gleichwohl kommt dem EUREGIO-Rat eine maßgebliche politische Funktion als Beratungs- und Koordinierungsorgan zwischen Verbandsversammlung und Verbandsvorstand zu.
Dem Verbandsvorstand kommt vornehmlich eine Exekutivfunktion zu, da er mit der Ausführung der Beschlüsse von Verbandsversammlung und EUREGIO-Rat betraut ist. Zur Entlastung des Vorstandes wird eine Geschäftsleitung eingerichtet.

Die Tätigkeit der Personen in den Organen erfordert eine wirksame Wahl bzw. Entsendung, was zugleich das Innehaben eines Amtes oder Mandats voraussetzt.
Funktionsbezeichnungen werden nach Art. 7 Abs. 3 in weiblicher und männlicher Form geführt.

Artikel 8

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist durch den Gesetzgeber zwingend in § 15 GkG vorgesehen. § 15 Abs. 5 Satz 1 bestimmt, dass die Verbandsversammlung mindestens einmal pro Jahr zusammenzutreten hat. Anders als in § 15 Abs. 5 Satz 2 GkG vorgesehen lädt statt der Aufsichtsbehörde die Geschäftsleitung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Bildung des Zweckverbandes ein. Insofern kommt die EUREGIO den seitens der Bezirksregierung Münster geäußerten Wünschen nach. Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Protokolle für die Verbandsversammlungen werden den Mitgliedern von der Geschäftsstelle übersandt. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können mit Rede- und Antragsrecht – allerdings ohne Stimmrecht – an der Verbandsversammlung teilnehmen; der Geschäftsleitung wird eine beratende Teilnahme gestattet.

Die Zweckverbandsmitglieder (Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen) entsenden Vertreter (Mandatsträger der Mitglieder) in die Verbandsversammlung (Bestellungsverfahren). Die Größenordnung wird angesichts der zu gewährleistenden Praktikabilität von Abstimmungen und Bewerkstelligung von Entsendungen in den EUREGIO-Rat bei etwa 280 Vertretern liegen. Wählbar sind auf niederländischer Seite die Mitglieder der Gemeinderäte und der Colleges van Burgermeester en

Wethouders einschließlich ihrer Vorsitzenden, seitens der Waterschappen zudem die Mitglieder deren Dagelijks Bestuur. Auf deutscher Seite sind die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage und die Dienstkräfte der Mitgliedskommunen wählbar. Sind die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Vertretereigenschaft entfallen, so bestimmt das entsendende Mitglied unverzüglich einen Nachfolger. Überdies ist für jeden Vertreter ein Stellvertreter vorgesehen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmabgabe bei mehrere Vertretern eines Mitgliedes erfolgt entsprechend den jeweiligen kommunalrechtlichen Regelungen. Die Wahlperiode entspricht derjenigen der Mitglieder; sie folgt also den kommunalwahlrechtlichen Vorgaben. Da in den Niederlanden, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nicht gleichzeitig Kommunalwahlen stattfinden werden, ist eine personelle Kontinuität der Verbandsversammlung gewährleistet. Insofern gleicht sie dem Bundesrat, der ebenfalls trotz wahlbedingter personeller Wechsel keine Diskontinuität kennt und daher als sogenanntes „ewiges Organ“ fungiert. Die Vertreter tragen Sorge für die Informierung der sie entsendenden Mitglieder und sind ihnen darüber hinaus für ihre Tätigkeiten verantwortlich.

Jedes Zweckverbandsmitglied entsendet wenigstens einen Vertreter. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter ergibt sich aus dem Verteilungsschlüssel, dessen Staffelung in Art. 8 Abs. 3 niedergelegt ist. Entscheidend ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag, der seinerseits von der Einwohnerzahl abhängt. So entspricht ein Mitgliedsbeitrag von bis zu 5.000 Euro der Anzahl eines Vertreters. Für eine Mitgliedsbeitragsspanne von 60.001 bis 80.000 Euro sind sechs Vertreter vorgesehen. Auf Mitglieder mit mehr als 80.000 Euro Mitgliedsbeitrag entfällt für jede angefangene 20.000 Euro Mitgliedsbeitragsspanne ein zusätzlicher Vertreter. Auf die Waterschappen entfallen drei Vertreter.

Bei der Ermittlung der Vertreteranzahl am Anfang einer Wahlperiode werden die Beitragszahlungen zugrunde gelegt, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung – jeweils für die Dauer von vier Jahren. In den Personen der beiden Stellvertreter sollen parallel beide Nationen Berücksichtigung finden. Für das Amt des Vorsitzenden ist eine Besetzung im deutsch-niederländischen Wechsel vorgesehen. Eine zweite Wiederwahl des Vorsitzenden ist ausgeschlossen. Vorsitzender und beide Stellvertreter sind Mitglieder des EUREGIO-Rates und bekleiden im EUREGIO-Rat dieselben Vorsitz-Positionen wie in der Verbandsversammlung (Art. 10 Abs. 4). Der Vorsitzende fungiert zudem auch als Vorsitzender des Verbandsvorstandes (Art. 14 Abs. 4).

Artikel 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Hierunter fallen beispielsweise die Mitgliederaufnahme (korrespondierend mit Art. 5 Abs. 2), Satzungsänderung, Haushalt, Rechnungslegung und die Vorstandsentlastung. Ferner beschließt sie die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.

Art. 9 Abs. 1 Buchstabe g enthält zudem eine Generalklausel, wonach alle Angelegenheiten, zu denen sich die Satzung nicht verhält, in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Trotz der bedeutenden Stellung, welche die Verbandsversammlung einnimmt, werden ihre Aufgaben gesetzeskonform und angemessen begrenzt. So soll sie in der Regel nur einmal jährlich zusammentreffen, um den (Kosten-) Aufwand möglichst gering zu halten. Insofern sollen die inhaltlich-euregionalen Aufgaben durch die anderen EUREGIO-Organe wahrgenommen werden. Gleichwohl kann der Verbandsvorstand (Art. 15 Abs. 4) oder auch ein Fünftel der Verbandsversammlungsvertreter (Art. 18 Abs. 1 Satz 2) das Zusammentreten der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände jederzeit verlangen. Nach Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Buchstabe d werden die Beschlüsse der Verbandsver-

sammlung – einschließlich des Haushaltes – durch den EUREGIO-Rat vorbereitet und gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a vom Verbandsvorstand durchgeführt.

Artikel 10

EUREGIO-Rat

Der EUREGIO-Rat, der sich aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung bildet, versteht sich als das politische Organ der EUREGIO: Er bestimmt deren Selbstpositionierung im euregionalen Meinungsumfeld und fungiert als Beratungs- und Koordinierungsorgan für Grundsatzfragen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter sind Mitglieder des EUREGIO-Rates. Sie sind zugleich Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des EUREGIO-Rates. Dies ergibt sich aus Art. 10 Abs. 3; (Art. 14 Abs. 4). Art. 10 Abs. 4 regelt die Sitzungsteilnahme des Verbandsvorstandes und der Geschäftsleitung, der Dijk- und Watergraven samt ihrer Vertreter sowie weiterer Personen aus dem politischen Umfeld (MdEP, MdB, MdL etc.) Art. 10 Abs. 5 ermöglicht es, dass Vertreter/innen anderer Organisationen an den Sitzungen des EUREGIO-Rates teilnehmen, um dort beispielsweise eine Präsentation zu halten oder sich in eine fachliche Diskussion einzubringen.

Artikel 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates

Der EUREGIO-Rat ist zuständig für die Besetzung wichtiger Funktionen: Er zeichnet verantwortlich für die Wahl zum Verbandsvorstand sowie die *Bestätigung* der Bestellung, Beurlaubung und Entlassung der Geschäftsleitung gemäß Beschluss des Verbandsvorstandes und ferner für die Bildung und Besetzung der Ausschüsse und ad hoc Themenforen. Obendrein obliegt ihm die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung einschließlich aller Beschlüsse zum Jahresabschluss, zum Jahresbericht und zum Haushalt.

Artikel 12

Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

Der EUREGIO-Rat verfügt über 84 Sitze. Aufgrund der paritätischen Besetzung stellt die niederländische Seite 42 Sitze. Die niederländischen EUREGIO-Rat-Mitglieder rekrutieren sich aus den Reihen der Verbandsversammlung. Sie werden durch die Verbandsversammlung entsandt, nachdem die Mitgliedskommunen bzw. die durch sie ermächtigten regionalen Einrichtungen und die Waterschappen ihr Vorschlagsrecht ausgeübt haben. Maßgeblich für die Aufteilung der 42 Sitze sind die auf den Einwohnerzahlen beruhenden Beitragszahlungen. Die Waterschappen sind berechtigt, zwei Personen zu entsenden. Die Wahlperiode entspricht der der niederländischen Verfassung, des niederländischen Kommunalrechts und dem Waterschappenrecht.

Artikel 13

Entsendung der deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat

Der EUREGIO-Rat verfügt über 84 Sitze. Aufgrund der paritätischen Besetzung stellt die deutsche Seite 42 Sitze. Die deutschen EUREGIO-Rat-Mitglieder entstammen der Mitte der Verbandsversammlung und werden durch diese auf Vorschlag der (Land-) Kreise, der kreisfreien Städte und der soge-

nannten deutschen Gruppe (Emsland) bestimmt. Die Zuteilung der 42 Sitze erfolgt auch hier einwohner- bzw. beitragsbezogen (Art. 13 Abs. 2). Sofern eine parallele Mitgliedschaft von (Land-) Kreisen und ihnen angehörigen Städten bzw. Gemeinden besteht, sind die EUREGIO-Rat-Mitglieder vom Kreistag zu zwei Dritteln auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen zu wählen. Unter Wahrung der jeweiligen (land-) kreisbezogenen Gesamtzahl sind dabei kreisangehörige Kommunen von über 40.000 Einwohnern mit mindestens einem EUREGIO-Rat-Mitglied zu berücksichtigen.

Artikel 14

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern. Dazu zählen der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die zehn nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a gewählten Verbandsvorstandsmitglieder. Letztere haben im Falle ihrer Wahl ihr Mandat für die Verbandsversammlung niederzulegen. Sie sind indes berechtigt, an der Verbandsversammlung mit Rede- und Antragsrecht – aber ohne Stimmrecht – teilzunehmen (Art. 8 Abs. 13).

Die Verbandsvorstandsmitglieder werden vom EUREGIO-Rat gewählt: Fünf Mitglieder entstammen den Colleges van Burgermeester en Wethouders für die niederländische Seite – weitere fünf entstammen dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten für die deutsche Seite.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. des EUREGIO-Rates ist zugleich auch Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Vorsitzender und Stellvertreter sollen durch ihre Herkunft beide Nationen repräsentieren (Art. 14 Abs. 4).

Zusätzlich nehmen je zwei Vertreter aus den EUREGIO-Rat-Fraktionen und die Ausschussvorsitzenden mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil, damit eine wechselseitige Abstimmung der Tätigkeiten unter den jeweiligen Organen erfolgen kann.

Artikel 15

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Die Zuständigkeiten des Vorstandes erstrecken sich insbesondere auf die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des EUREGIO-Rates, personelle, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten (vorbehaltlich einer anderen Organzuständigkeit), die Bestellung, Beurlaubung und Entlassung der Geschäftsleitung. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch seinen Stellvertreter, bei laufenden Geschäften durch die Geschäftsleitung. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Dienstvorgesetzter der Geschäftsleitung.

Artikel 16

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter. Er wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Zusätzliche Delegationen sind möglich.

Die Geschäftsleitung verrichtet die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Überdies ist sie zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung, die Verwaltung der Finanzen und die Organisation, soweit sie nicht dem Verbandsvorstand vorbehalten sind. Schließlich

ist sie zuständig für die Auswahl und Einstellung des Personals. Dass die EUREGIO hauptamtliches Personal einzustellen und einzusetzen befugt ist, folgt aus Artikel 16 Abs. 4, welcher auf § 17 Abs. 2 Satz 2 GkG fußt. (Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Kommentierung zu Art. 21.) Für die vom Vorstand ausgehende Übertragung von weiteren Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf die Geschäftsleitung wird die Billigung der jährlich einberufenen Verbandsversammlung eingeholt.

Artikel 17

Ausschüsse und ad hoc Themenforen

Korrespondierend mit Art. 11 Buchstabe b und e kann der EUREGIO-Rat Ausschüsse und ad hoc Themenforen bilden, auflösen und besetzen, um seine Aufgaben durch Arbeitsteilung besser bewältigen zu können. Wenn es für die Themenaufarbeitung zweckdienlich ist, können darin auch gesellschaftsrelevante Gruppen vertreten sein.

Artikel 18

Verfahren in den EUREGIO-Organen

Hier finden sich allgemeine Regelungen zu den Verfahrensabläufen in den EUREGIO-Organen. Als Beispiele seien aufgeführt: Geschäftsordnungsautonomie der Organe, Mehrheitserfordernisse, Einzelheiten zur Beschlussfähigkeit, Protokollierungsbestimmungen, Öffentlichkeit der Sitzungen und Einladungsformalitäten. Nach Art 18 Abs. 7 werden die Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle des EUREGIO-Rates und der Verbandsversammlung den Mitgliedern zugesandt; solche der Ausschüsse indes lediglich den Ausschussangehörigen. Eine spezielle Regelung enthalten Art. 8 Abs. 1 Satz 3 und Art. 9 Abs. 1 Buchstabe f, die für die Verbandsversammlung eine noch eventuell zu schaffende Geschäftsordnung vorsehen. Diese würde unter anderem auch die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Art. 18 Abs. 2 berücksichtigen, mit der Folge, dass die Verbandsversammlung dann beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Bis zur Feststellung des Gegenteils gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig. War eine Verbandsversammlung beschluss*un*fähig zusammengetreten, so kann sie mit selbiger Tagesordnung erneut zusammenkommen und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vertreter beschließen; sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Hervorzuheben sind die beiden letzten Absätze von Artikel 18: Die Satzung kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Vertreter der Verbandsversammlung geändert werden (Art. 4 Abs. 4 Anholter Abkommen), wenn die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden ist (Art. 18 Abs. 8). Aufgaben des Zweckverbandes können von der Verbandsversammlung hingegen lediglich mit einem einstimmigen Beschluss abgeändert werden (Abs. 9).

Artikel 19

Finanzen

Zur Deckung des finanziellen Bedarfs, der der EUREGIO durch ihre Arbeit entsteht, werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Statistiken des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. Niedersachsen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Einwohner wird von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vertreter beschlossen. Diese hohe Hürde bewirkt eine gewünschte Erschwerung hinsichtlich eines etwaigen Erhöhungsvorhabens, das nach Lage der Dinge einstweilen ohnehin nicht zu erwarten ist. Die sich aus

der Beitragshöhe pro Einwohner und den statistisch erhobenen Einwohnerzahlen ergebende Berechnungsgrundlage stellt eine an der individuellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds ausgerichtete Verhältnismäßigkeit sicher, welche selbst im Falle einer Erhöhung gewahrt bliebe. Auch wird Kommunen, die zugleich einer anderen Euregio angehören, eine Verringerung des Beitrages in Höhe von 10 v.H. gewährt. Sofern Kreise und die ihnen zugeordneten Gemeinden parallel Mitglied der EUREGIO sind, ist eine entsprechende Teilung der Beiträge vorgesehen.

Die Abs. 2 bis 4 enthalten Ausführungen zum Haushaltsplan, zur Haushaltsführung und Rechnungsführung sowie zur Bestellung von Kassenprüfern. Den Ausführungen zu Art. 1 entsprechend folgt aus der Bestimmung der nordrhein-westfälischen Stadt Gronau zum Sitz der EUREGIO vorliegend die Anwendbarkeit des nordrhein-westfälischen GkG. Demzufolge ist hier § 18 GkG „Haushaltswirtschaft und Prüfung“ einschlägig. Der Verbandssitz bedingt zugleich auch die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (konkret: Bezirksregierung Münster, vgl. Art. 20). Dies erweist sich als vorteilhaft, da diese Landesbehörde dann das ‚eigene‘ Landesrecht anwendet, was seinerseits zur Rechtssicherheit beiträgt. Der niederländischen Seite werden die zur Nachvollziehbarkeit des haushaltsrechtlichen Verfahrens erforderlichen Unterlagen und Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Kompatibilität unterstellt werden die über das deutsche kommunale Haushaltsrecht hinausgehenden niederländischen Haushaltsinstrumente in das Procedere integriert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an das sogenannte „Weerstandsvermogen“ zu denken.

Hervorzuheben ist schließlich, dass die EUREGIO zukünftig kein Defizit mehr im Haushalt veranschlagen kann, da die niederländischen Mitgliedskommunen ansonsten in eine Haushaltssicherung kommen könnten.

Artikel 20

Aufsicht

Gemäß Art. 1 Satz 2 wurde als Sitz Gronau (Nordrhein-Westfalen) gewählt. Damit korrespondiert die Bestimmung des Art. 20, wonach die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde fungiert. Die rechtliche Grundlage ist Art. 9 Abs. 3 und 4 Anholter Abkommen sowie § 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG zu entnehmen. Die Bezirksregierung Münster trägt für die Interessenwahrung aller Zweckverbandsmitglieder Sorge. Sie darf Aufsichtsmaßnahmen nur im Benehmen mit den ansonsten zuständigen niedersächsischen und niederländischen Aufsichtsbehörden treffen, es sei denn, die Maßnahmen sind unaufschiebbar.

Artikel 21

Auflösung der EUREGIO

Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 15 Anholter Abkommen muss die Zweckverbandssatzung aus Gründen der Rechtssicherheit auch Regelungen über die Auflösung des Zweckverbandes enthalten. Zum Zweck der Auflösung ist eigens eine Verbandsversammlung unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten einzuberufen. Ferner ist für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Verbandsversammlung beschließt auch über die Liquidation und die Verwertung des Vermögens. Die Mitglieder trifft eine Einstandspflicht hinsichtlich der Verbindlichkeiten der EUREGIO. Gemäß Art. 16 Abs. 4 ist die EUREGIO befugt, hauptamtliches Personal einzustellen. Deswegen trifft sie nach § 17 Abs. 2 Satz 3 GkG auch die Pflicht, in die Zweckverbandssatzung Bestimmungen über die Personalverhältnisse im Falle einer Auflösung oder Aufgabenänderung aufzunehmen. Nach Art. 21 Abs. 4 sollen hier die Vorschriften der §§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz Anwendung finden. Die Mitglie-

der haben sich zu bemühen, Beamte und Angestellte zu übernehmen – eine Übernahmeverpflichtung als solche – besteht nicht.

Artikel 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen (beispielsweise Beschlüsse der EUREGIO-Organe) erfolgen in den amtlichen Veröffentlichungsblättern.

Artikel 23

Entstehen des Zweckverbandes EUREGIO

Erteilt die Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung für die Satzung, so wird die Satzung damit unmittelbar wirksam.

Der Zweckverband EUREGIO entsteht abweichend von § 11 Abs. 2 Halbsatz 1 GkG erst am ersten Tage des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster folgt.

Daraus folgt, dass das Wirksamwerden der Satzung und die Entstehung des Zweckverbandes EUREGIO zeitlich auseinanderfallen.

GR
29. Januar 2015